

Reglement für den Fonds „Otto Jaag - Gewässerschutz-Preis“

(vom 29. Januar 2008)

Die Schulleitung,

gestützt auf Artikel Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²

verordnet:

Art. 1 Errichtung des Fonds

¹ Mit den gemäss Schenkungsversprechen von Frau Beth Jaag-Schenk namens der Erben von Prof. Dr. Otto Jaag vom 15. Oktober 1980 der ETH Zürich zufließenden Mitteln im Betrag von Fr. 40'000.- wird der Fonds „Otto Jaag-Gewässerschutz-Preis“ im Sinne eines zweckgebundenen Sondervermögens der Eidgenossenschaft³, errichtet.

² Die Verwendung und Verwaltung des Fonds erfolgt entsprechend den nachstehenden Bestimmungen.

Art. 2 Zweckbestimmung

¹ Die Erträge des Fonds dienen zur Auszeichnung von Master-Absolventen und Doktoranden der ETH Zürich für hervorragende Arbeiten auf dem Gebiet des Gewässerschutzes und der Gewässerkunde.

² In der Regel wird jährlich ein Preis in der Höhe von Fr. 1'000.- verliehen. Die Übergabe des Preises erfolgt jeweils anlässlich des ETH-Tages.

³ Liegen in einem Jahr zwei gleichermassen hervorragende Arbeiten auf dem Gebiet des Gewässerschutzes oder der Gewässerkunde vor, so kann der Preis ausnahmsweise auf zwei Preisträger aufgeteilt werden.

⁴ Liegt in einem Jahr keine hervorragende Arbeit auf dem Gebiet des Gewässerschutzes oder der Gewässerkunde vor, so werden die Erträge des Fonds zu dessen Kapital geschlagen.

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ Heute in der Finanzautonomie der ETH Zürich.

⁵ Wenn das Kapital des Fonds zufolge wiederkehrender Ertragsüberschüsse den Betrag von Fr. 60'000.- überschreitet, wird die Preissumme auf Fr. 1'500.- erhöht; bei jeder weiteren Erhöhung des Fondskapitals um Fr. 20'000.- wird die Preissumme um weitere Fr. 500.- erhöht.

Art. 3 Jury

¹ Der Entscheid über die Verleihung des Preises obliegt einer Jury, die aus dem jeweiligen Rektor und zwei an der EAWAG tätigen Professoren der ETH Zürich zusammengesetzt ist. Die Jury wird vom Präsidenten der ETH Zürich auf eine Amtsdauer ernannt, die mit derjenigen des Rektors zusammenfällt. Wiederernennung der Jury-Mitglieder ist zulässig.

² Gemäss Auflage in der Schenkungsurkunde gehören der Jury Professor Dr. Rudolf Braun, Professor für Abfallbeseitigung, und Prof. Dr. Heinz Ambühl, a.o. Professor für Hydrobiologie, an, solange diese als Professoren an der ETH Zürich tätig und bereit sind, in der Jury mitzuwirken.

³ Die Jury fällt ihren Entscheid auf Grund von Empfehlungen, die ihr von Mitgliedern des Lehrkörpers der ETH Zürich unterbreitet werden.

⁴ Sie tagt mindestens einmal jährlich.

Art. 4 Fondsverwaltung

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁴ übt die Finanzaufsicht aus.

Art. 5 Übergangsbestimmung

aufgehoben

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 19. November 1980.

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

⁴ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)